
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 39

Datum 07.12.2010

Nr. 60

Ordnung des Instituts für Linguistik (IfL)
im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal

vom 07.12.2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Institut
- § 5 Kooperationspartner des Instituts
- § 6 Ehrenmitglieder des Instituts; wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Instituts für Linguistik (IfL) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein fachbereichsbezogenes einzelphilologienübergreifendes Institut für die theoretische, empirische und angewandte Linguistik zu schaffen, das zugleich Aufgaben in der Doktorandenausbildung im Sinne einer forschungsorientierten Lehre an der Bergischen Universität wahrnimmt.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für Linguistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften - der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nehmen die Mitglieder des Instituts u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschung im Bereich der theoretischen, empirischen und angewandten Linguistik.
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts durch das Angebot promotionsvorbereitender Studien in der Lehre.
3. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten im Bereich der theoretischen, empirischen und angewandten Linguistik.
4. Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Instituts.

§ 4 Mitgliedschaft im Institut

- (1) Mitglieder des Instituts können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher (Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Institut entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Kooperationspartner des Instituts

Das Institut kann mit anderen Forschergruppen und Institutionen, die der theoretischen, empirischen und angewandten Linguistik gewidmet sind, Kooperationen aufnehmen.

§ 6 Ehrenmitglieder des Instituts; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet der theoretischen, empirischen und angewandten Linguistik können Ehrenmitglieder des Instituts werden.
- (2) Über Vorschläge für Ehrenmitglieder wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Die Ehrenmitglieder bilden den wissenschaftlichen Beirat des Instituts.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Linguistik obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 an.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Instituts sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs A der Bergischen Universität kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Finanzierung

Die Grundausstattung des Instituts wird in der Regel aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt in der Regel durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat des Fachbereichs A der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften - der Bergischen Universität vom 27.10.2010.

Wuppertal, den 07.12.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch